



kibesuisse, Josefstrasse 53, 8005 Zürich

Per E-Mail
An die Bildungsdirektion des Kantons Zürich
(vernehmlassung@ajb.zh.ch)

Zürich, 13. Mai 2019

Stellungnahme von kibesuisse, Region Zürich zur Vernehmlassung
- Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Neuerlass)
- Kinder- und Jugendhilfeverordnung (Änderung)
- Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (Änderung)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Steiner
Sehr geehrter Herr Woodtli
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zu den obenstehenden Verordnungen. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit, um als nationaler Branchen- und Fachverband für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung Rückmeldungen und Hinweise anzubringen. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich in erster Linie auf die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten und wird zum Schluss mit einigen Hinweisen zu den Änderungen in Bezug auf die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPVM) ergänzt.

Im Vorfeld der Erstellung des Verordnungstextes über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten hatte kibesuisse der Bildungsdirektion des Kantons angeboten, in einer Begleitgruppe mitzuwirken. Dieses Angebot wurde explizit ausgeschlagen und auf die Möglichkeit hingewiesen, Anmerkungen anlässlich der Vernehmlassung einzubringen. Entsprechend hat kibesuisse sich nun intensiv und unter Einbezug seiner Mitglieder (Spurgruppenarbeit und anschliessende Konsultationssitzung mit dem Beirat Zürich¹) mit dem vorliegenden Entwurf auseinandergesetzt und eine folglich umfangreiche Stellungnahme verfasst.

Wir bitten Sie, diese wichtigen Hinweise des nationalen Branchen- und Fachverbandes zu berücksichtigen.

1. Vorwort zur neuen Gesetzesgrundlage

Vorab weist kibesuisse darauf hin, dass die neue Gesetzesgrundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes insbesondere zwei massive «Verschlechterungen» mit Blick auf die Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung enthält, welche sich mittels der Verordnung nicht mehr korrigieren oder höchstens mildern lassen. Zum einen betrifft dies der Wegfall der Delegationsmöglichkeiten der Aufsicht und Bewilligung an den Kanton, welcher zwangsläufig aufgrund der dadurch zunehmenden Heterogenität ein Qualitätsverlust bedeuten könnte. Zum anderen wurde mit der Erhöhung der Gruppengrösse, ohne zeitgleiche Anpassung der Vorgaben bezüglich der anwesenden Betreuungspersonen, der Betreuungsschlüssel de facto deutlich verschlechtert² und dies, obwohl gerade dieser **zentral** für eine gute Qualität der familienergänzenden Bildung, Erziehung und Betreuung ist.

¹ Im Beirat sind alle gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten der Region Zürich, sowie weitere von kibesuisse mandatierte Fachpersonen aus der Region Zürich vertreten.

² Es wäre ab 2020 beispielsweise möglich, dass 8 Säuglinge von einer/einem ausgebildeten FaBe und einer/einem Lernenden betreut werden.

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

2. Prämissen

Kibesuisse fordert Regulation, welche qualitätsentwicklungsfördernd und damit relevant für das Kindeswohl ist, sowie Regulation, welche aufgrund der Gewährleistung des Kindeswohles zwingend ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf Art. 15 PAVO, wo unter anderem unter lit. a festgehalten wird « (...) für die körperliche und geistige Entwicklung **förderliche** Betreuung (...)». Damit wird klar zum Ausdruck gebracht, dass es neben der Nichtgefährdung und des Erhalts des Kindeswohles auch um eine aktive Förderung des Kindeswohles dank der Unterstützung einer positiven Entwicklung (damit gemeint ist auch Bildung) gehen muss. Rein formalistische Regulation, welche der Förderung der Qualitätsentwicklung der einzelnen Institutionen nicht direkt dient, ist unseres Erachtens aber unzulässig, da in diesem Zusammenhang die in der Verfassung verankerte Wirtschaftsfreiheit höher zu gewichten ist.

Mit Blick auf die zunehmende Sensibilität für die Bedeutung der Frühen Kindheit und der entsprechenden regen Forschungstätigkeiten ist es entscheidend, dass auf neue Erkenntnisse rasch reagiert werden kann. Entsprechend ist von starren und einseitigen Regulationen abzusehen, die «altbewährte» Vorstellungen von vermeintlichen «Regelkitas» zementieren und damit Innovation und Entwicklung hemmen. Auch darf der Aspekt der Digitalisierung und damit die Möglichkeit eines komplexeren Controllings nicht ausser Acht gelassen werden. Es ist auch ohne vermeintliches «Regelkita-Modell – Gruppenmodell – 2 Räume pro Gruppe-Modell etc.» heute technisch möglich, mittels Kontrollsysteme zu gewährleisten, dass Personalschlüssel und Raumvorgaben eingehalten werden.

Bezüglich Wording empfehlen wir dringend, mit Blick auf Professionalisierung und Gleichstellung der beiden familienergänzenden Betreuungsformen im Vorschulbereich, konsequent – unabhängig von der Betreuungsform – von **Bildung, Betreuung und Erziehung** und nicht von Pflege (!) etc. von Kindern zu sprechen.

3. Grundsätzliches

3.1 Zur Tagesfamilienbetreuung

Es gilt die institutionelle Tagesfamilienbetreuung klar von den selbständig erwerbstätigen Tagesmüttern und Tagesvätern abzugrenzen. Die Tagesfamilienorganisationen (TFO) rekrutieren ihre Mitarbeitenden (Betreuungspersonen in Tagesfamilien), stellen sie mittels schriftlichen Arbeitsverträgen an, halten Abmachungen zwischen Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonen vertraglich fest und sind im regelmässigen Austausch mit ihren angestellten Betreuungspersonen (z.B. Mitarbeiter-/innengespräche, Austauschtreffen zwischen den Betreuungspersonen etc.). Weiter werden die Betreuungspersonen bei der Bildung, Betreuung und Erziehung von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der TFO fachlich beraten und unterstützt. Diese Mitarbeiterin/dieser Mitarbeiter bildet neben der Vermittlung des Betreuungsplatzes und der fachlichen Beratung und Begleitung der Betreuungspersonen auch die Schnittstelle zwischen der Betreuungsperson, den Erziehungsberechtigten und der Organisation. Zudem sind bereits heute alle TFO im Kanton ZH Mitglied bei kibesuisse und verpflichten sich dadurch, dass ihre angestellten Betreuungspersonen die Grundbildung und den Notfallkurs für Kinder absolvieren und sich regelmässig weiterbilden.

In der logischen Konsequenz und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit heisst das: Es braucht zwingend unterschiedliche Regelungen für einerseits die institutionelle Tagesfamilienbetreuung (bei der die Betreuungspersonen bereits stark in der TFO eingebunden sind) und andererseits für die Tagesmütter und Tagesväter, die selbstständig erwerbstätig sind. In diesem Zusammenhang empfiehlt kibesuisse dringend, dass Tagesfamilienorganisationen bewilligungspflichtig werden und die Meldepflicht für Betreuungspersonen in Tagesfamilien an die Tagesfamilienorganisation übertragen wird.

3.2. Zur Kindertagesstättenbetreuung

Um dem Förderungsauftrag gemäss PAVO gerecht zu werden, ist es entscheidend, dass innovative und der förderlichen Entwicklung von Kleinkindern gerechte Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote zur Verfügung stehen. Entsprechend sind diesbezügliche Einschränkungen höchst problematisch und kontraproduktiv. Bei der Lesung des Entwurfs des Verordnungstextes fällt auf, dass die Verfassenden von

einer vermeintlich klaren «idealen Regelkita» (mit idealer Gruppengrösse, idealen Gruppenräumen etc.) ausgehen. Kibesuisse ist sich bewusst, dass diese vermeintliche «ideale Regelkita» bereits im Gesetz «vorgespurt» wurde. Nichtsdestotrotz ist es entscheidend, dass diese nun auf Verordnungsstufe in dieser Hinsicht nicht noch zusätzlich zementiert wird. In diesem Zusammenhang empfiehlt kibesuisse dringend, die im Gesetz mehrfach genannten «besonderen Massnahmen» explizit auf Säuglinge und damit auf die besonders schützenswerte Zielgruppe zu beschränken – und dies unabhängig vom gewählten pädagogischen Setting.

3.3 Fehlende Differenzierung zwischen Bewilligung und Aufsicht

Der unterschiedlichen Tätigkeit der Bewilligung und der Aufsicht wird u.E. in der Regulation zu wenig Rechnung getragen. Während bei der Bewilligung die Prüfung hauptsächlich aufgrund von Unterlagen (Konzepten) erfolgen kann, steht im laufenden Betrieb sinnvollerweise die Prüfung der Umsetzung im Vordergrund (siehe z.B. die Erläuterungen zu Ad Art. 9).

3.4 Minimalvorgaben für die Bewilligungs- und Aufsichtsstellen sowie Einrichtung einer kantonalen Ombudsstelle für institutionalisierte familienergänzende Kinderbetreuung

Beim Lesen des Verordnungstextes fällt auf, dass insbesondere die «Bewertung» der zusätzlich nötigen Erläuterungen bei den sogenannten «abweichenden» Konzepten eine zentrale Aufgabe der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden sein wird. Diese «Bewertung» bedarf zwingend eines entsprechenden pädagogischen Know-hows sowie einer Präzisierung, von welcher Art von «Bewertung» die Rede ist. Wir regen deshalb an:

- In der Verordnung fachliche Mindestvoraussetzungen für die Bewilligungs- und Aufsichtsstellen festzuhalten (analog der minimal fachlichen Voraussetzungen für z.B. die Kitaleitung).
- Im neu einzufügenden Abschnitt über die Aufsichts- und Bewilligungsstellen in der Verordnung die Grundsätze festzuhalten, dass die «Bewertung» von Konzepten nur hinsichtlich Glaubwürdigkeit und Stringenz und nicht bezüglich Haltung zum Inhalt (sprich zum pädagogischen Ansatz) respektive Abgleich mit dem eigenen «Normkonzept» erfolgen kann und dass «innovative Ansätze» grundsätzlich zu unterstützen sind.
- Eine gesonderte kantonale Ombudsstelle für institutionalisierte familienergänzende Kinderbetreuung einzurichten, die neben dem Vermitteln in Konfliktfällen und dem Verhindern von unnötigen Gerichtsfällen als Nebeneffekt auch für die gleichwertige Anwendung der Verordnung in den 162 politischen Gemeinden des Kantons Zürich sorgen kann.

4. Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagestätten (Neuerlass)

4.1 Zu den einzelnen Artikeln der Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagestätten (Neuerlass)

Ad Art. 1

Abs. 1

Keine Bemerkungen.

Abs. 2

Die Anzahl Stunden respektive die Anzahl Übernachtungen als Abgrenzungskriterium zu nehmen, erachten wir als nicht sinnvoll. Familienpflege steht immer im Zusammenhang mit einer Kinderschutzmassnahme. Dies ist unseres Erachtens das einzige valable Unterscheidungskriterium (siehe dazu auch Handhabung im Kanton St. Gallen).

Allgemein zur Höchstbetreuungsstundenzahl pro Woche: Kibesuisse schlägt vor, dass die Höchstbetreuungsstundenzahl pro Woche mit dem Wort «grundsätzlich» ergänzt wird. In der Regel sind die 60 Stunden völlig ausreichend. Um in gut begründeten, zeitlich begrenzten und aufgrund des Kindeswohles indizierten Fällen den Spielraum nicht unnötig einzuschränken, ist aber von einer zu starren Regelung abzusehen.

Ad Art. 2

Abs. 1

Eine 20 Stunden Schranke pro Kind (gemäss Verordnungstext wären 6 Betreuungsverhältnisse à je 19 Stunden nicht meldepflichtig!) ist zu hoch. Für kibesuisse ist es keineswegs nachvollziehbar, weshalb die

Tageselternbetreuung erst ab 20 Stunden meldepflichtig sein soll, respektive wir vermissen hier eine klare Abgrenzung zwischen der institutionellen Tagesfamilienbetreuung und den selbstständig erwerbstätigen Tageseltern. Gerade für Letztere ist eine Meldepflicht ab Stunde 1 entscheidend und für das Kindeswohl zwingend! Selbstständig erwerbstätige Tagesmütter und Tagesväter werden sonst nirgends eingebunden, respektive beaufsichtigt. Auch bei von Tagesfamilienorganisationen angestellten Betreuungspersonen würden wir eine Meldepflicht ab Stunde 0 begrüßen, sehen aber nicht den gleich hohen zwingenden Handlungsbedarf wie bei den selbstständig Erwerbstätigen, da diese bereits in geordnete Abläufe (sorgfältige Rekrutierung, schriftliche Vereinbarungen, Besuche der Vermittlerin/des Vermittlers, Zwischengespräche, Aus- und Weiterbildung etc.) eingebunden sind (siehe dazu auch unter 3.1 Bewilligung an die TFO und Übergang der Meldepflicht an die Organisation).

Völlig untragbar ist u.E. die unvollständige Regelung bezüglich der «sechs Plätze» und dies in mehrfacher Hinsicht:

- Die grammatikalische Auslegung bezieht sich nur auf die Meldepflicht. Es ist nicht ersichtlich, dass damit die Höchstanzahl an Plätzen reguliert wird. Vielmehr liesse sich verstehen: wer über sechs Plätze anbietet, sei nicht meldepflichtig.
- Es wird nirgends festgehalten, ob die eigenen Kinder mitgezählt werden (und bis zu welchem Alter) und dies, obwohl gemäss Erläuterungstext zu Art. 3 ein wichtiger Teil der «Eignung» eben gerade beinhaltet, dass das «Wohl der eigenen Kinder der Tageseltern durch die Aufnahme von Tageskindern nicht beeinträchtigt» werden darf. Auch verweisen wir auch auf die Analogie zu Art. 18 Abs. 2 KJHG, wonach bei über sechs Plätzen eine zweite Betreuungsperson anwesend sein muss. Es ist deshalb explizit festzuhalten, dass die eigenen anwesenden Kinder bis 12 Jahre mitgezählt werden müssen.
- Zwingend zu ergänzen ist diese Regelung «sechs Kinder (mitzuzählen sind eigene anwesende Kinder bis 12 Jahren)» unseres Erachtens mit einem differenzierten Betreuungsschlüssel, welcher sowohl dem Schutz der Säuglinge und Kleinkinder gerecht wird, wie auch eine gewisse flexiblere Handhabung für Mittagstischsituationen bietet.
(Differenzierter Betreuungsschlüssel: Säuglinge: 1.5 / Kinder ab 19 Mte bis Kindergarten: 1 / ab Kindergarten: kleiner 1).

Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Abs. 3

Auch hier empfiehlt kibesuisse dringend eine differenzierte Regelung, je nachdem, ob die Betreuungsperson bei einer TFO angestellt ist oder nicht. Bei selbstständig Erwerbstätigen ist eine Meldepflicht vor Aufnahme der Betreuung zwingend.

Ad Art.3

Abs. 1

Keine Bemerkungen.

Abs.2

Keine Bemerkungen.

Abs. 3

Keine Bemerkungen.

Ad Art. 4

Keine Bemerkungen zum Verordnungstext. Ein Hinweis zum dazugehörigen Erläuterungstext: Das Verbot des überspitzten Formalismus gilt es bei der Aussage «*Fehlen erforderliche Unterlagen, kann das Gesuch nicht als rechtzeitig eingereicht erachtet werden*» mit zu berücksichtigen.

Ad Art. 5

Die abschliessende Aufzählung der Legitimationsgründe für die Betreuung von Kindergartenkinder in einer Kita ist zu einschränkend und deshalb noch zu ergänzen mit «*c. es aufgrund von besonderen Bedürfnissen oder im Einzelfall mit Blick auf das Kindeswohl indiziert ist.*» Damit ist die Basis für eine gesonderte

Einzelfallprüfung durch die Aufsichts- und Bewilligungsbehörde gegeben, ohne dass **die Indikation** mit Blick auf Kindeswohl und Wirtschaftsfreiheit **unnötig eingeschränkt** wird.

Ad Art. 6

Abs. 1

Grundsätzlich in Ordnung. Allerdings müsste u.E. das Wort «vertraut» noch deutlicher ausformuliert werden. Der im dazugehörige Erläuterungstext verwendete Verweis auf «tagsüber eingewöhnt» sollte im Verordnungstext aufgenommen werden.

Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Ad Art. 7

Abs.1

Es ist zwischen Eröffnung und laufendem Betrieb zu unterscheiden. Ein pädagogisches Konzept beim Bewilligungsgesuch (3 Monate vor Eröffnung) zu verlangen, ist formalistisch und nicht zielführend, da die Erarbeitung des Konzepts mit Blick auf die Qualitätsentwicklungsförderung im Team geschehen sollte. Entsprechend begrüsst kibesuisse eine Formulierung im Sinne der St. Galler Lösung die z.B. lauten könnte: «Art.6 Abs.1

a. Die Trägerschaft reicht mit dem Bewilligungsgesuch erste Leitideen ein, welche fachliche Grundhaltungen und -werte enthalten.

b. Innerhalb des ersten Betriebsjahres reicht die Trägerschaft ein pädagogisches Konzept ein, welches festhält, wie die Betreuung in der Kindertagesstätte erbracht wird.»

Weiter regt kibesuisse mit Hinweis auf die Luzerner Regelung an, dass in der Verordnung präzisiert wird, welche Punkte das pädagogische Konzept oder andere dazugehörige Unterlagen beinhalten müssen. Das «Muster» von Luzern (Kursivschrift) wurde untenstehend noch von kibesuisse ergänzt/korrigiert (normale Schrift, Schriftgrösse 8):

«Das pädagogische Konzept gibt Auskunft über die pädagogischen Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen für die Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs-, und Erziehungsauftrages. Das pädagogische Konzept liegt schriftlich vor und ist für Eltern, Behörden und Interessierte einsehbar. Es enthält mindestens Aussagen

- Zum Wohl des Kindes und Wahrung der Kinderrechte (kibesuisse)
- *zur Gruppenzusammensetzung und -grösse*
- *zur Zusammenarbeit (kibesuisse: Zur Erziehungspartnerschaft) mit den Eltern*
- *zum regelmässigen Tagesablauf und zur Gestaltung von Übergängen*
- ~~(Qualitätskriterien für Kindertagesstätten in der Stadt Luzern 2018/6)~~
- *zur Eingewöhnung von neuen Kindern*
- *zur Bezugspersonenarbeit*
- *zur Säuglings- und Kleinstkinderbetreuung*
- *zu Gesundheit und Bewegung*
- *zur altersgerechten Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern*
- zur Partizipation (kibesuisse)
- *zur Inklusion / Integration*
- *zur Frühen Förderung*
- zu Gender (kibesuisse)
- *zur Prävention von physischer und psychischer Gewalt (kibesuisse: Wording Grenzverletzung verwenden und noch mit sexuellen Grenzverletzungen ergänzen)*
- *zum Verhalten in Krisensituationen und bei Gefährdungen.»*
- Zur Planung und Evaluation der pädagogischen Arbeit (kibesuisse)³

³ Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten in der Stadt Luzern, siehe unter: https://www.stadt Luzern.ch/docn/1565614/Qualitätsrichtlinien_KITAS_2019.pdf (besucht am 19.04.19).

Abgestuft (Eröffnung und dann laufender Betrieb) und mit Mindestthemenvorgaben für das pädagogische Konzept ist die Regelung qualitätsentwicklungsfördernd und damit zielführend.

Abs. 2

Wie bereits unter 2.2 ausgeführt, ist es einseitig normativ und kontraproduktiv – wenn nicht gar absurd – entwicklungsfördernde und bildungsorientierte pädagogische Ansätze (wie z.B. teiloffene Konzepte) per se als besonders «belastend» für die Kinder darzustellen. Vielmehr enthält jedes Betreuungskonzept Risiken, auf die professionelle Antworten gegeben werden, respektive zwingend im pädagogischen Konzept thematisiert sein müssen. So ist z.B. gerade Abs. 2 lit. b. bei der teiloffenen Arbeit nicht besonders heikel, sondern besonders **förderlich**. So muss u.E. jedes pädagogische Konzept (egal ob vermeintliche «ideale Regelkita» oder nicht) Auskunft über Bezugspersonensysteme respektive über Bindungsaufbau und -erhalt geben. Auch das Bedürfnis nach Orientierung und Ruhe gehört ganz grundsätzlich in ein Betreuungskonzept (nicht nur in die sogenannten «abweichenden»).

Kibesuisse empfiehlt unter Abs. 2 lediglich die besonderen Massnahmen / Ansätze bezüglich der Säuglingsbetreuung hervorzuheben.

Ad. Art. 8

Abs. 1

Kibesuisse empfiehlt anstatt «Gewalt» grundsätzlich den Begriff «Grenzverletzungen» zu verwenden.

Abs. 2

Das Übernachtungsthema sollte in den Verordnungstext und nicht nur in den Erläuterungen aufgenommen werden.

Abs. 3

Keine Bemerkungen.

Ad. Art. 9

Kibesuisse begrüsst diese Anforderung sehr!

- Passender und zielführender erachten wir die grundsätzliche Vorgabe eines Qualitätsmanagements und nicht eines Qualitätskonzeptes.
- Zudem regen wir an, die Anforderung noch zu schärfen z.B. im Sinne «(..) über die Qualitätssicherung zu den folgenden acht Entwicklungsbereichen: Entwicklungs-, Unterstützungs- und Lernaktivitäten / Beziehungen und Interaktionen / Inklusion und Partizipation / Elternbeteiligung und Familienzusammenarbeit / Sicherheit, Gesundheit und Ausstattung / Personal und Qualifikation / Management und Administration / Gesamtkonzeption und Regeln (...)»⁴.
- Eine klare Unterscheidung zwischen Konzept (Bewilligung) und Umsetzung / Management (Aufsicht) ist zielführender. Vorstellbar wäre z.B. ein kurzer Rapport zu den acht Entwicklungsbereichen des Modelles pädagogischer Qualität des Universitären Zentrums für frühkindliche Bildung in Fribourg vorgängig an den Aufsichtsbesuch.

Ad Art. 10

Abs. 1

lit. b: Kibesuisse begrüsst die Berücksichtigung des Aufwandes für die Anleitung von Lernenden. Wir empfehlen aber das Wort «Auszubildende» zu verwenden und damit nicht bloss das Absolvieren des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses einzuschliessen, sondern z.B. explizit auch die Anleitung von Studierenden einer Höheren Fachschule oder Fachhochschule.

Zudem wären hier in erster Linie «die Bereitstellung von Angeboten und Dokumentation» zu nennen und nicht «nur» die Koch- und Reinigungsarbeiten.

Wir erlauben uns an dieser Stelle einen Verweis auf die Unterscheidung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Arbeit, wie sie kibesuisse in seinen Empfehlungen vornimmt.⁵

⁴ Siehe für weitere Infos unter: <https://www.quali-kita.ch>

⁵ kibesuisse Richtlinien für Kindertagesstätten, Ausgabe 2016, Seite 9, Kapitel 2.7.

Ad. Art. 11

Keine Bemerkungen.

Ad Art. 12

Abs. 1

Keine Bemerkungen.

Abs. 2

lit. a: Für diese Kategorie ist ein halbes Jahr Berufserfahrung gemäss Abs. 1 lit. b viel zu wenig. Kibesuisse empfiehlt eine Berücksichtigung als ausgebildete Fachpersonal erst im letzten Jahr der Ausbildung.

lit. b. ist nicht vertretbar und komplett zu löschen. Pro 12 Kinder muss laut KHJG eine ausgebildete Person «anwesend» sein. Zu diesen ausgebildeten Personen, dürfen nur diejenigen zählen, die tatsächlich die alleinige Verantwortung für eine 12er Gruppe übernehmen könnten. Unter lit. b wird aber von Beaufsichtigung durch eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner gesprochen. Das ist ein Widerspruch.

Abs. 3

Keine Bemerkungen.

Ad Art. 13

Grundsätzlich erachtet kibesuisse die Vorgabe, dass die Kitaleitung (wenn auch gleichzeitig! pädagogische Leitung) alleinig über die fachlich-pädagogischen Anforderungen gemäss Art. 12 Abs. 1 und 3 verfügen muss, als unzureichend. Für die pädagogische Leitungsstufe ist aus Sicht von kibesuisse ein tertiärer Abschluss erforderlich.

Eine solche Vorgabe ab 2020 in der Verordnung festzuhalten wäre allerdings nicht praxistauglich, denn es fehlt schlicht an genügend ausgebildeten Personen mit diesen Qualifikationen auf dem Markt. Allerdings würde es kibesuisse begrüßen, wenn mit einer solche Vorgabe, inkl. einer z.B. 10-jährigen Übergangsfrist, der Markt in diese Richtung «angetrieben» würde, was in Bezug auf Qualitätsentwicklung zentral wäre. Noch besser wäre allerdings eine Regelung analog der Luzerner Regelung, welche vorsieht, dass ab einer gewissen Anzahl Kinder 1 Person im Betrieb über einen tertiären Abschluss verfügen muss. In diesem Zusammenhang ist es unabdingbar gleichzeitig auch einen differenzierten Betreuungsschlüssel – je nach Qualifikationsgrad der päd. Fachperson – mit zu berücksichtigen.

Ad Art. 14

Keine Bemerkungen.

Ad Art. 15

Abs. 1

Wording «besondere Massnahmen» ist sehr wertend und hier nicht zwingend.

lit. a.: Die «nutzbaren Räumlichkeiten» (anstatt Aufenthaltsräume) müssen in erster Linie zum pädagogischen Konzept passend sein und den Bedürfnissen nach Ruhe und Orientierung der Kinder Rechnung tragen. Zudem ist auch die genannte Zahl «zwei» aus unserer Sicht unnötig einschränkend.

lit. b.: Die gesamten zur Verfügung stehenden nutzbaren Räumlichkeiten müssen ausreichend Platz bieten. Es ist unabdingbar, dass die Formulierungen hier nicht zu einschränkend sind und die Abwägung im Einzelfall vorgenommen werden kann und muss.

lit. c.: Wording: «nutzbaren Räumlichkeiten»

Ergänzungsempfehlung: «Als nutzbare Fläche gelten neben den Haupträumen auch Nebenräume (Gänge, Eingangsbereiche etc.), sofern sich die Kinder darin aufhalten und diese nutzen können».

Abs.2

Vorschlag kibesuisse: «Die Aufenthaltsräume sind ausreichend gross, wenn sie **grundsätzlich für jedes anwesende Kind** (...). Entscheidend ist aus der Sicht von kibesuisse, dass die Gesamtfläche in der Kita und nicht pro Gruppe genügend ist. Zudem macht hier der Begriff «Platz» keinen Sinn.

lit. a: komplett streichen, sollen gleich viele m² haben wie Kinder ab 19 Mte

lit. b: Kibesuisse erachtet die m²-Vorgaben für Waldkitas als zu hoch. Waldkitas verbringen den grössten Teil der Zeit – bei jeglichem Wetter – draussen. Räumlichkeiten werden nur für Ausnahmesituationen benötigt,

wenn z.B. wegen Sturm der Aufenthalt im Wald gefährlich ist. Müssen pro Kind 3m² zur Verfügung stehen, muss die Waldkita entsprechend grosse Räumlichkeiten anmieten, welche grösstenteils leer stehen würden.

Ad. Art. 16

Keine Bemerkungen.

Ad. Art. 17

Abs. 1

Vorab im Erläuterungstext u.E. zu wenig klar formuliert:

Hygiene und Brandschutz sind **nicht** in der Kompetenz der Aufsicht, sondern wird von anderen zuständigen Behörden geprüft. Nur das Vorliegen der Abnahme durch die Bau- und Feuerpolizei sowie das Vornehmen der Meldung beim Lebensmittelinspektorat ist bewilligungs- und aufsichtsrelevant.

Zudem ist «kindgerecht» ist definitiv ein falscher Begriff. Es geht inhaltlich um Sicherheit und nicht um Kindgerechtigkeit. Das Wort «kindgerecht» öffnet Tür und Angel für Willkür. Was ist z.B. «kindgerechte» Farbe, **respektive** wer entscheidet anhand welcher objektivierbaren Kriterien darüber, ob es kindgerecht und/oder bspw. überfordernd ist? Mit welcher fachlichen und rechtlichen Legitimation wird entschieden? Vorschlag kibesuisse: Kindgerecht ersetzen mit «(...) und ihre Ausstattung die *«Sicherheit der Kinder»* gewährleistet.»

Abs. 2

Entsprechend auch Anpassungen im Wording von Abs. 2 (siehe Bemerkungen zu Absatz 1) im Sinne von *«Die Sicherheit der Kinder»* ist insbesondere gewährleistet, wenn die Ausstattung (...)»

Keine weiteren Bemerkungen.

Ad. Art. 18

Keine Bemerkungen.

Ad. Art. 19

Abs. 1

Bis anhin musste in den meisten Fällen nur ein Budget für das 1. Betriebsjahr eingereicht werden.

Kibesuisse begrüsst es, wenn diese Anforderung nicht unnötig verschärft wird.

Zudem scheint u.E. eine solche Forderung zwar im Rahmen einer Leistungsvereinbarung als gerechtfertigt und nötig, nicht aber im Rahmen der Bewilligung und Aufsicht.

Abs. 2

Gemäss kibesuisse geht diese Forderung definitiv zu weit. Es ist nicht ersichtlich, was der Grund für diese Einsichtnahme/Kontrolle sein soll.

Ad. Anhang

Abs. 1

lit. a: Das EFZ Fachfrau oder Fachmann Gesundheit ist keineswegs eine Fachqualifikation für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern. Wie bereits mehrfach erwähnt, geht es um eine Tätigkeit, die grundlegend pädagogischer Natur ist. Dies fehlt bei einem Fachmann/einer Fachfrau Gesundheit komplett. In diesem Zusammenhang und im Sinne einer notwendigen Klarstellung empfiehlt Kibesuisse die Wording-Anpassung von ausgebildeten Betreuungspersonen zu pädagogischen Fachpersonen.

lit. d: Siehe Erläuterungen unter lit. a. Es fehlt an einer grundlegenden pädagogischen Ausbildung.

Abs. 2

Kibesuisse unterstützt die Anerkennung des deutschen Abschlusses als staatlich anerkannte/r Erzieher/in. Im Weiteren würden wir es begrüßen, wenn auch der Abschluss als staatlich anerkannte Erzieher/innen aus Österreich anerkannt wird.

4.2 Was noch fehlt

Gemäss Art. 18d Abs. 2 muss in jeder Gruppe «eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Sind mehr als sechs Plätze belegt, muss eine zweite Betreuungsperson anwesend sein».

Die Aussage «anwesend sein» bedarf einer praxistauglichen und pragmatischen Präzisierung für die Regelung in Bezug auf Kurzabsenzen (Toilettengänge, Mittagspausen während Mittagsruhe etc.) in der Verordnung.

5. Zu der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich

Ad Art. 4 a

Die Angebote im Hör-, Seh- und Hörsehbehinderung im Vorschulbereich müssen separat aufgeführt werden, da sich ihre Voraussetzungen oftmals von der allgemeinen Heilpädagogischen Früherziehung unterscheiden.

Ad Art. 8

Abs. 1

Um Kinder mit besonderen Bedürfnissen insbesondere familienergänzend in einer Kindertagesstätte und/oder in einer Tagesfamilien institutionell betreuen zu können ist es entscheidend, dass die Heilpädagogischen Dienste über genügend zeitliche Kapazität verfügen, um die Anbietenden von institutioneller familienergänzender Betreuung zu beraten und zu unterstützen. Mit der vorgesehenen Kürzung des Jahreskontingent wird dem berechtigten Wunsch nach Teilhabe für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, sowie dem berechtigten Bedürfnis von Eltern einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, massiv entgegengetreten. Gerade im Vorschulbereich wird der wesentliche Grundstein für die spätere Inclusion in den Regelstrukturen gelegt. Entsprechend lehnt Kibesuisse die geplante Stundenreduktion vehement ab.

Abs. 2

Viele Kinder benötigen aus fachlicher Sicht eine parallele Begleitung durch Heilpädagogische Früherziehung und Logopädie. Die Indikationen und Zielsetzungen beider Massnahmen sind grundlegend verschieden, ergänzen sich und können sich somit nicht gegenseitig ersetzen. Dieser Abschnitt ist gemäss Kibesuisse zu streichen.

Ad Art.9 Abs.1

Kibesuisse empfiehlt folgende Anpassung: «Der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen im Vorschulbereich besteht **in der Regel** bis zum Eintritt in die Volksschule.»

Im Namen der Region Zürich von kibesuisse



Estelle Thomet

Regionalleitung Zürich

T +41 44 212 24 50

estelle.thomet@kibesuisse.ch

Kopie z.K. an:

- Alle Mitglieder mit Tagesfamilien- und Kindertagesstättenbetreuung im Kanton Zürich
- Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz, Thomas Jaun, Präsident
- Marie Meierhofer Institut für das Kind, Heidi Simoni, Institutsleiterin
- OdA Soziales Zürich, Liliane Ryser, Geschäftsleiterin
- Agogis, Ruedi Haltiner, Präsident
- Curaviva, Laurent Wehrli, Präsident
- BKE, Irène Grolimund; Verwaltungsrätin